

50. Wer als Beauftragter oder Kommissionär im Interesse des Auftraggebers oder Kommittenten in eigenem Namen einen Vertrag schließt, kann gegen seinen Mitkontrahenten aus dessen Vertragswidrigkeit auch auf Ersatz des dem Auftraggeber oder Kommittenten hierdurch erwachsenen Schadens klagen,¹ und wenn er den Auftrag an einen Dritten weitergegeben hat, auf Grund der Abtretung des Anspruches des Dritten gegen den vertragswidrigen Mitkontrahenten des letzteren.

VI. Civilsenat. Urth. v. 25. November 1897 i. S. der Mitteldeutschen Kreditbank (Kl.) w. Sch. & B. und C. Sch. (Bekl.). Rep. VI. 182/97.

I. Landgericht Hof.

II. Oberlandesgericht Bamberg.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte C. Sch. in Wunsiedel kaufte im Juni 1894 von der Firma C. S. D. & Co. in New-York 500 kg Senegawurzeln um den Preis von 2308,56 M, welchen Betrag die Verkäuferin mittels eines auf den Käufer gezogenen Wechsels d. d. 29. Juni 1894, zahlbar 60 Tage nach dato, entnehmen wollte. Diesen Wechsel und die über die Waren ausgestellten Konnossemente übersandte die Klägerin im Juli 1894 der Firma A. E. W. in Bamberg mit dem Auftrage, das Accept des Bezogenen einzuholen und letzterem gegen sein Accept die Konnossemente auszuhandigen. Die genannte Firma schickte die Papiere mit Schreiben vom 17. Juli 1894 an die mitverklagte Firma

¹ Vgl. oben Nr. 46 S. 175.

Sch. & B. in Wunsiedel mit dem gleichen Auftrage, wobei sie besonders hervorhob, daß die Konnossemente nur bei Annahme des Wechsels auszuliefern seien. Die Firma Sch. & B. ließ dem Beklagten C. Sch. den Wechsel durch ihren Buchhalter R. zur Annahme präsentieren. C. Sch. acceptierte den Wechsel nur zum Teilbetrage von 1008,56 *M.*, überdies mit einem auf die Warenbestellung vom Juni 1894 und ein angebliches Guthaben an die Firma C. F. D. & Co. bezüglichen Beisatz, erhielt aber gleichwohl die Konnossemente von R. ausgehändigt. Im Auftrage der Klägerin ließ die Firma F. Br. in Wunsiedel am 29. August 1894 den Wechsel gegen C. Sch. protestieren. Dieser erklärte hierbei, er bezahle auch den acceptierten Teilbetrag nicht, weil die Ware, für welche der Wechsel gezogen worden, als nicht ordnungsmäßig geliefert dem Absender zur Verfügung gestellt sei.

Die Firma A. C. W. hat alle Rechte, welche ihr gegen die Firma Sch. & B. daraus zustehen, daß letztere die Schiffspapiere, obwohl C. Sch. den Wechsel nicht acceptiert hatte, an diesen auslieferte, an die Klägerin cediert.

Mit der erhobenen Klage verlangt die Mitteldeutsche Kreditbank die samtverbindliche Verurteilung beider Beklagten zur Bezahlung von 2308,56 *M.* nebst 6% Zinsen vom 29. August 1894 an. . . Die Klage ist in folgender Weise begründet: Klägerin habe von der Firma M., Sch. & Co. in New-York, welche ihrerseits von der Firma C. F. D. & Co. den (mit dem Indossamente dieser Firma auf M., Sch. & Co. versehenen) Wechsel und die auf Ordre gestellten Konnossemente käuflich erworben habe, den Auftrag erhalten, das Accept des Bezogenen gegen Auswändigung der Konnossemente einzuholen. Sie stehe mit der Firma M., Sch. & Co. in einem Kontokorrentverhältnisse und habe hieraus ein Guthaben, welches jene ihr um den Betrag von 2083,56 *M.* gekürzt habe, weil sie den Wechsel mit den Konnossementen nicht habe zurückgeben können. Klägerin sei also um den genannten Betrag, welcher sich mit dem Werte der Waren decke, beschädigt, und hierfür haften die beiden Beklagten solidarisch. Der Beklagte C. Sch. habe sich nämlich durch näher beschriebene betrügerische Vorspiegelungen, er werde voll und unbedingt den Wechsel acceptieren, und das in englischer Sprache geschriebene beschränkte Accept sei ein Vollaccept, von der Firma Sch. & B., beziehungsweise von deren Buchhalter R. die Auswändigung der Konnossemente zu verschaffen gewußt. Diese Aus-

händigung, die erfolgt sei entgegen dem Inhalte des von der Firma A. E. W. erteilten Auftrages, beruhe auf einem von der verklagten Firma Sch. & B. zu vertretenden Versehen. Sie müsse für das Verhalten ihres Buchhalters einstehen. . . . Die gegen die Firma Sch. & B. erhobene Klage sei hiernach die Mandatsklage. Klägerin könne den Anspruch aus dem mandatswidrigen Verhalten der Firma Sch. & B. jedenfalls geltend machen, nachdem die Firma A. E. W. ihre entsprechenden Ansprüche der Klägerin cediert habe. Der Anspruch gegen den Beklagten C. Sch. stütze sich dagegen auf das von ihm verübte Delikt des Betruges. . . .

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. . . . Die Revision ist jedenfalls in Ansehung der Klage gegen die Firma Sch. & B. begründet. Das angefochtene Urteil beruht auf der Anschauung, daß nach Lage der Sache Klägerin selbst nicht als beschädigt angesehen werden könne, zur Begründung der Klage gegen die Firma Sch. & B. in dieser Beziehung insbesondere die Thatfache der Belastung der Klägerin mit dem Betrage von 2308,56 M durch die Firma M., Sch. & Co. nicht genüge, daß also Klägerin nur auf Grund einer Cession des wirklich Beschädigten, der Firma C. H. D. & Co. oder der Firma M., Sch. & Co., den gegen die verklagte Firma verfolgten Anspruch verfolgen könnte. Ob sich ein eigener Schade der Klägerin überhaupt nicht konstruieren ließe, kann hier dahingestellt bleiben. Rein Zweifel kann darüber bestehen, daß im vorliegenden Falle die Beteiligten zwar in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung kontrahiert haben. Dies würde auch von der Firma M., Sch. & Co. gelten, wenn sie, wie Beklagter behauptet, den Wechsel und die Konnossemente nicht erworben, sondern nur mit dem Auftrage erhalten hätte, die Konnossemente gegen das Wechselaccept des Bezogenen (des Käufers) C. Sch. diesem auszuhändigen. Im gemeinen Rechte hat nun derjenige, welcher in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung mit einem anderen kontrahiert, gegen letzteren aus diesem Vertrage auch einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, welcher seinem Auftraggeber durch die Kontraktwidrigkeit des anderen Kontrahenten entsteht. Dadurch, daß er im Interesse eines Dritten kontrahiert, macht er dessen Interesse zu dem seinigen.

Vgl. L 28 (27) Dig. de neg. gest. 3, 5; L 8 § 3 Dig. mand. 17, 1; L 81 § 1 Dig. de V. O. 45, 1; L 14 Dig. si quis caut. 2, 11; Zimmermann, im Neuen Archiv für Handelsrecht Bd. 1 S. 48 flg.;

Windscheid, Pandekten Bd. 2 § 258 Nr. 3 Anm. 19; Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch Art. 360 § 9; v. Hahn, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 2. Aufl. Bd. 2 Anm. 1 zu Art. 368.

Dieser, auch in der Praxis der Gerichte anerkannte und vielfach angewendete, Rechtsatz,

s. Seuffert's Archiv Bd. 11 Nr. 36, Bd. 14 Nr. 23, Anmerkung, Bd. 33 Nr. 19, Bd. 32 Nr. 132; Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 11 S. 259 flg., Bd. 14 S. 400, Bd. 17 S. 78, Bd. 22 S. 253; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 12 S. 112; vgl. Bd. 27 S. 126, ist allgemeiner Natur, für den Verkehr gar nicht zu entbehren, und nach ihm kann der Beauftragte insbesondere auch gegen den von ihm wieder Beauftragten, wenn dieser den Auftrag kontraktswidrig nicht oder mangelhaft erfüllt hat, mit der Mandatsklage das Interesse des ursprünglichen (ersten) Auftraggebers verfolgen. Hierbei ist ganz abzusehen davon, ob den Beauftragten, der in solcher Weise klagt, vielleicht gegenüber seinem Auftraggeber der Vorwurf eines Verschuldens trifft, und auch darauf möchte kein ausschlaggebendes Gewicht gelegt werden dürfen, ob der Mitkontrahent wußte, daß der Andere für Rechnung, im Interesse eines Dritten handle. Übrigens wird vorliegenden Falles nicht bezweifelt werden können, daß die verklagte Firma sich bewußt war, den fraglichen Auftrag von der Firma A. E. W. nicht für deren eigene Rechnung zu erhalten. Daß der wirklich materiell Interessierte, der erste Auftraggeber, hierbei hervorgetreten ist, ist nicht erforderlich. Hiernach hatte die Firma A. E. W. hier zunächst den Anspruch gegen die verklagte Firma auf Ersatz des Schadens, der, sei es der Firma M., Sch. & Co., oder der Firma E. H. D. & Co., durch die Mandatswidrigkeit der verklagten Firma entstanden war, und diesen Anspruch kann jetzt die Klägerin, nachdem ihr die Firma W. denselben abgetreten hat, verfolgen. Die Klage ist ja von der Klägerin nicht bloß aus eigenem Rechte derselben, sondern auch aus dem abgetretenen Rechte der Firma W. gegen die Beklagte erhoben, und diese Abtretung hat nach dem Ausgeführten klagebegründende Bedeutung.

Das Berufungsgericht spricht sich nicht darüber aus, nach welchem Rechte es die vorliegende Klage beurteilt hat. Abgesehen von dem Eingreifen handelsrechtlicher Grundsätze, ist allerdings, weil die verklagte Firma in Bunsiedel, woselbst das preussische Allgemeine Landrecht gilt, ihre Niederlassung, und dort ein Geschäft zu besorgen übernommen

hat, nicht das gemeine, sondern das preussische Recht anzuwenden. Die zuvor für das gemeine Recht entwickelten Grundsätze müssen aber auch für das Geltungsgebiet des preussischen Landrechtes zur Anwendung kommen. Sie ergeben sich aus der Sachlage selbst, wenn jemand in eigenem Namen für fremde Rechnung kontrahiert hat, und sind durch die Bedürfnisse des Verkehrs geboten. Besondere Bestimmungen des preussischen Landrechtes, insbesondere diejenige des § 154 A.L.R. I. 13, stehen der Anwendung nicht entgegen.

Vgl. Entsch. des R.O.Ö.G.'s Bd. 17 S. 78 flg. zu § 790 Sächs. B.G.B.

Übrigens wird es darauf nicht einmal ankommen. Denn die hier Beteiligten sind Kaufleute und haben zweifellos den fraglichen Auftrag in Ausübung ihres Handelsgewerbes übernommen (Art. 290 H.G.B.). Sollten sie auch nicht gewerbsmäßig Kommissionsgeschäfte betreiben (Art. 360 H.G.B.), so müssen doch in der hier in Rede stehenden Beziehung die oben entwickelten Grundsätze, welche für das Verhältnis des Kommissionärs zu seinem Mitkontrahenten überall maßgebend sind, vgl. Entsch. des R.O.Ö.G.'s Bd. 22 S. 249 flg.; Zimmermann, a. a. O. S. 48, 49,

zur Anwendung gelangen.

Das angefochtene Urteil mußte hiernach in Ansehung der Klage gegen die Firma Sch. & J. aufgehoben, und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, ohne daß hier auf die von dem Berufungsgerichte noch gar nicht erörterte Frage einzugehen ist, ob, bezw. in welchem Umfange der ersten Auftraggeberin aus der behaupteten kontraktswidrigen Handlungsweise der verklagten Firma ein Schaden erwachsen ist." (Im weiteren ist ausgeführt, daß auch die Zurückweisung der gegen E. Sch. erhobenen Deliktklage auf unzureichenden Gründen beruhe.)